

812.1

Verordnung über den Verkehr mit Heilmitteln (Änderung)

(vom 10. März 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über den Verkehr mit Heilmitteln vom 28. Dezember 1978 wird wie folgt geändert:

XI. Privatapotheeken der Ärztinnen und Ärzte

Bewilligung

§ 51. Zur Führung einer ärztlichen Privatapotheke ist eine Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens erforderlich. Die Bewilligung wird praxisberechtigten Ärztinnen und Ärzten sowie ambulanten gemeinnützigen Instituten nach § 9 der Ärzteverordnung erteilt.

Für die Einrichtungen der Privatapotheeken gelten die §§ 15 bis 18 sowie 23 und 35 dieser Verordnung. Zur Behebung untergeordneter Mängel kann die Bewilligung mit Auflagen versehen werden. Die Bewilligungen werden befristet und auf Gesuch erneuert, wenn die Voraussetzungen fortbestehen.

Die zur Abgabe von Medikamenten berechtigten Ärztinnen, Ärzte und ambulanten gemeinnützigen Institute sind verpflichtet, in ihren Praxisräumen an gut sichtbarer Stelle den Hinweis anzubringen, dass die Medikamente auch gegen Rezept in der Apotheke bezogen werden können.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Huber Husi